
Gemeinde Pfinztal

**Aufhebung Bebauungsplan
„Gartenhausgebiete“ im Bereich Reute
und Aufstellung Bebauungsplan „SO
Gartenhausgebiet Reute“**

**Spezielle artenschutzrechtliche
Prüfung – Teil 1: Relevanzprüfung**

Freiburg, den 23.04.2021



Gemeinde Pfinztal, Aufhebung Bebauungsplan „Gartenhausgebiete“ im Bereich Reute und Aufstellung Bebauungsplan „SO Gartenhausgebiet Reute“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Teil 1: Relevanzprüfung, Stand 23.04.2021

Projektleitung:
Susanne Miethaner, Dipl. Geoökologin

Weitere Bearbeitung:
Stefanie Breunig, M.Sc. Geoökologie

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdlb
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik	2
2.1 Rechtliche Grundlagen	2
2.2 Methodische Vorgehensweise	4
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte.....	4
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten.....	5
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	6
4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen.....	7
4.1 Wirkfaktoren.....	7
5. Relevanzprüfung.....	8
5.1 Europäische Vogelarten	8
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	9
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung	10

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des bisherigen Gartenhausgebietes (schwarze Umrandung).....	2
--	---

Anhang

- Begriffsbestimmungen (am Ende dieses Dokuments)
- Karte Habitatpotenzial M 1:1.500 (DIN A2)

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Gemeinde Pfinztal möchte die bestehenden Gartenhausgebiete im Ortsteil Berghausen entsprechend der tatsächlichen Nutzung verkleinern und damit landschaftlich und naturschutzfachlich bedeutende Bereiche wieder dem Außenbereich zuführen. Hierzu sollen sukzessive für die vom bestehenden Bebauungsplan „Gartenhausgebiete Berghausen“ erfassten Teilgebiete neue Bebauungspläne aufgestellt und der bestehende Bebauungsplan aufgehoben werden. In einem ersten Schritt soll dies für das ca. 13,3 ha große Teilgebiet „Reute“ geschehen, in dem das Gartenhausgebiet auf künftig ca. 4,5 ha verkleinert werden soll. Der übrige Teil wird mit Aufhebung des bestehenden Bebauungsplans Landwirtschaftsfläche.

Bei Aufstellung des bestehenden Bebauungsplangebiets „Gartenhausgebiete Berghausen“ waren artenschutzrechtliche Vorgaben noch nicht zu berücksichtigen. Der neu geplante Bebauungsplan sieht im Wesentlichen eine Fortschreibung der bisher zulässigen Nutzung vor, welche beispielsweise die weitere Bebauung mit Gartenhäusern ermöglicht. Damit bereitet der Bebauungsplan Handlungen vor, die mit artenschutzrechtlichen Konflikten verbunden sein können.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Relevanzprüfung ermittelt zunächst, welche Arten(gruppen) im Gebiet vorkommen und betroffen sein können. Eine weitere Prüfung der Art der Betroffenheit und die Entwicklung von Maßnahmen zur Vermeidung dieser Konflikte erfolgt im weiteren Verfahren zur Offenlage des Bebauungsplans.

Lage des Gartenhausgebiets

Das Gartenhausgebiet liegt südlich von Berghausen, an den Friedhof Berghausen angrenzend, westlich des Hopfenbergs am Waldrand. Das Gelände liegt am Hang und fällt zum Teil steil Richtung Westen/Südwesten.

Im Rahmen der Relevanzprüfung, insbesondere der Erfassung potenzieller Habitatstrukturen, wird zunächst noch das gesamte bisherige Gartenhausgebiet Reute einbezogen, da für das Vorkommen verschiedener Tierarten die Gesamtheit der Habitatstrukturen auch im Umfeld von Bedeutung ist und die Abgrenzung des künftigen Gartenhausgebiets zur frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplans noch vorläufig ist.

In die artenschutzrechtliche Prüfung wird dagegen lediglich der neu aufzustellende Bebauungsplan des künftigen Gartenhausgebiets Reute einbezogen, da nur hier Regelungen getroffen werden, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Das spezielle Artenschutzrecht des § 44 BNatSchG ist davon unabhängig

auch in den Flächen, in denen der bestehende Bebauungsplan aufgehoben wird, zu beachten.

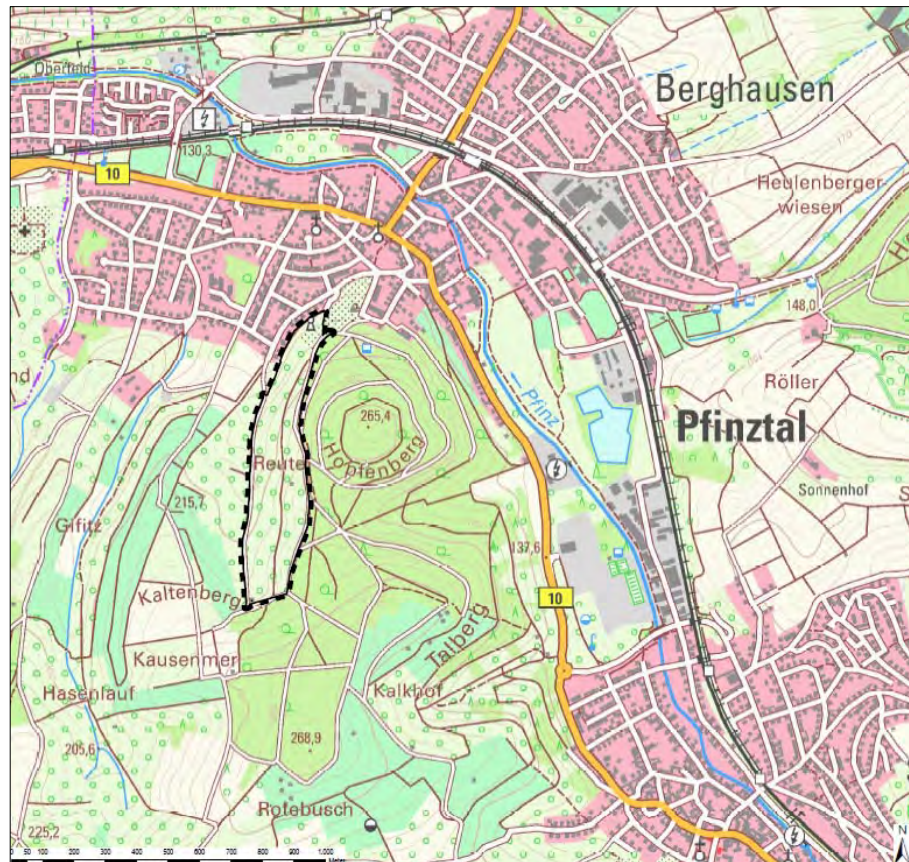


Abb. 1: Lage des bisherigen Gartenhausgebietes (schwarze Umrandung)

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine

erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen

- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung

Phase 1 – Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden. In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche oder aufgrund vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Phase 2 – vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung

Für diejenige Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, wird geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs.

1 BNatSchG eintreten können. Die Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG.

Üblicherweise werden in Phase 2 zunächst Bestandserfassungen der möglicherweise vorkommenden Arten im Gelände durchgeführt. Eine Prüfung der Verbotstatbestände muss dann nur für diejenigen Arten durchgeführt werden, die im Rahmen dieser Erfassungen tatsächlich nachgewiesen wurden und deren Lebensräume im Gebiet aufgrund der Erfassung abgegrenzt wurden. Dies ist dann möglich und sinnvoll, wenn das Eingriffsvorhaben, das mit artenschutzrechtlichen Konflikten verbunden sein kann, unmittelbar bevorsteht und die Wirkfaktoren räumlich und zeitlich konkret beschrieben werden können.

Im vorliegenden Fall wird nicht damit gerechnet, dass die gemäß dem geplanten Bebauungsplan zulässigen Bebauungen und Umnutzungen kurzfristig eintreten werden, denn diese Möglichkeit bestand ja bereits seit Inkrafttreten des noch bestehenden Bebauungsplans, ohne dass eine flächendeckende Nutzung als Gartenhausgrundstücke eingetreten wäre. Vielmehr ist mit einer sukzessiven weiteren Bebauung zu rechnen. Eine Bestandserfassung der Arten im Gelände wäre hinsichtlich des Artenspektrums und der räumlichen Verteilung von Lebensstätten (z.B. Neststandorte von Vögeln) nur wenige Jahre verlässlich.

Es wird deshalb im vorliegenden Fall vorgeschlagen, auf Bestandserfassungen der Arten im Gelände zu verzichten und bei der Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte das aufgrund der Relevanzprüfung ermittelte potenzielle Artenspektrum sowie die zu erwartende zeitlich-räumliche Variabilität von Eingriffen zu berücksichtigen.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 1 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

*Nicht zu berücksichtigende
Vogelarten*

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

*Regelmäßig zu berücksichtigende
Vogelarten*

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) besteht, wurden am 03.11.2020 und 23.03.2021 Begehungen des bestehenden Gartenhausgebiets Reute durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Großflächig Streuobstbestände (zum Teil mit Brachetendenz), bei denen Einzelbäume oder in manchen Parzellen auch der gesamte Bestand Astlöcher, Baumhöhlen, Spechthöhlen und Totholz aufweisen. Bestände mit potenziellen Habitatbäumen treten vor allem in den Bereichen auf, in denen das Gartenhausgebiet aufgehoben werden soll

- meist fettwiesen- oder zierrasenartige, bereichsweise auch magere Wiesenvegetation, überwiegend mit extensiver Nutzung, bereichsweise beweidet
- Gartenhütten, teilweise mit Spalten und Nischen, überwiegend in den Bereichen, die weiterhin als Gartenhausgebiet festgesetzt werden
- Feldgehölze aus Schlehe, Holunder, Heckenrose, Feldahorn, Waldrebe, Brombeere und eingewachsenen Streuobstbäumen, wie z.B. Pflaume, Kirsche, Walnuss (manche davon potenzielle Habitatbäume). Entlang des mittigen Weges Feldhecke auf der oberhalb gelegenen Wegböschung. Die Gehölzbestände liegen überwiegend in den Bereichen, in denen das Gartenhausgebiet aufgehoben werden soll.
- markante Einzelbäume mit Habitatpotential (Walnuss, Kirsche, Birne), überwiegend entlang des Weges, welcher mittig durch das Plangebiet führt.
- unterschiedlich dichte, meist mesophytische Saumstrukturen um die o.g. Feldgehölze, entlang von Nutzungsgrenzen und – besont – an der Wegböschung am mittigen Weg (der Feldhecke vorgelagert)
- hinfällige Trockenmauerreste an der Wegböschung mit trocken-warmem Saum (im Plangebiet)
- Hohlweg mit offenen Bodenstellen im nördlichen Teil des Plangebiets entlang des östlichsten Weges am Waldrand; östlich außerhalb des Plangebiets schließt sich ein Waldrand mit z.B. ebenfalls trocken-warmer Saumvegetation an

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

Darstellung des Vorhabens

Im größeren Teil des Gebiets wird das Gartenhausgebiet aufgehoben. Diese Flächen liegen künftig im Außenbereich. Durch die Aufhebung werden keine Handlungen zulässig oder vorbereitet, die artenschutzrechtlich zu prüfen sind.

Im künftig geplanten Gartenhausgebiet sind die vorgesehenen Festsetzungen gegenüber den bisherigen Regelungen im bestehenden Bebauungsplan insgesamt vergleichbar. Zulässig sind gärtnerische Nutzungen (wobei diese angesichts des Reliefs und der fehlenden Wasservorräte weitgehend auf Wiesen/Rasen und Gehölze beschränkt sind) sowie die Errichtung von Gartenhäusern und Nebenanlagen (z.B. Gerätehütte). Die Größe der Gartenhäuser und Nebenanlagen ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplans begrenzt (40 bzw. je 10 qm), zusätzlich wird eine Grundflächenzahl von 0,15 festgesetzt.

Relevante Vorhabensbestandteile

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Kleinflächige Beseitigung von Vegetation und von Gehölzen
- Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich geplanter Gartenhöfen; die vorgesehenen Festsetzungen beschränken Erdmodellierungen auf 1 m
- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Lagerflächen
- Schall- und Staubemissionen durch Baugeräte

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Kleinflächige Flächeninanspruchnahme (Hütten, Stellplätze)
- Trennwirkungen durch Zäune und Hecken

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Fällen von Bäumen mit potenziellen Habitatstrukturen (z.B. abgängige Bäume, unerwünschte Baumarten), u.U. auch während der Vogelbrutzeiten (§ 39 BNatSchG beschränkt Baumfällungen und auf den Stock setzen zwar auf das Winterhalbjahr, nimmt gärtnerisch genutzte Grundflächen hiervon aber explizit aus)
- Gelegentliche Schallemissionen durch Nutzung und Pflege des Gartengrundstücks
- Stoffemissionen/-immissionen (Nährstoffe, Stäube, Luftschadstoffe) durch Anfahrt, motorisierte Gartengeräte und Düngung
- Scheuchwirkung durch Anwesenheit des Menschen

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld verschiedene weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel kann im Rahmen von Baumfällungen/Gehölzarbeiten eintreten. Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten dagegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten.

Planungsrelevante Vogelarten

Im Plangebiet kommen mehrere Streuobstbestände bei denen Einzelbäume oder in manchen Parzellen auch der gesamte Bestand Astlöcher, Baumhöhlen, Spechthöhlen und Totholz aufweisen vor. Zudem gibt es mehrere Feldgehölze mit unterschiedlich dichten, meist

mesophytischen Saumstrukturen sowie stellenweise magere Vegetation, die ebenso wie besonnte Saumstrukturen eine besondere Eignung als Nahrungshabitat aufweist.

Damit sind im Plangebiet die Voraussetzungen für ein Vorkommen charakteristischer Vogelarten der Streuobstwiesen gegeben, z.B. Wendehals (RL-BW: 2), Gartenrotschwanz (RL-BW: V), Star (RL-D: 3) oder Grauschnäpper (RL-BW: V). Planungsrelevante Gebüschbrüter könnten z.B. die Goldammer (RL-BW: V) sein. An Gartenhütten sind Bruten des Haussperlings denkbar (RL-BW: V).

Potenzielle Betroffenheiten ergeben sich vor allem bei Entfernung von Gehölzen (Tötung/Verletzung, Verlust von Fortpflanzungsstätten).

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Artengruppe der Vögel zu betrachten.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z. B. für die der Amphibien, Libellen und Weichtiere. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen und der Haselmaus möglich.

Im Rahmen der Begehungen vom 03.11.2020 und 23.03.2021 zeigten sich großflächige Streuobstbestände mit Astlöchern, Baumhöhlen und Spechthöhlen. Zudem existieren an den Gartenhütten, teilweise Spalten und Nischen die für Fledermäuse als Quartier dienen können. Sowohl die Tötung/Verletzung von Tieren als auch der Verlust von Ruhestätten ist daher denkbar.

Für Haselmäuse bieten die Ränder der Feldgehölze und /-hecken potenziell Lebensraum, allerdings wird die Habitateignung im künftigen Gartenhausgebiet überwiegend gering eingeschätzt, da hier nur wenige Feldgehölze/-hecken zu finden sind. Die Beseitigung dieser Gehölzbestände könnte jedoch zu Konflikten führen (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist die die Artengruppe der Fledermäuse sowie die Haselmaus zu betrachten.

Reptilien

Aufgrund der nach Westen exponierten Hanglage, der zahlreichen Saumstrukturen und der Lage am Waldrand ist ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) nicht auszuschließen. Von beiden Arten sind Vorkommen in Pfinztal bekannt, von der Zauneidechse auch aus der näheren Umgebung. Eine besondere Habitateignung weisen einige besonnte Säume im Plangebiet sowie vermutlich der oberhalb gelegene Waldrand (Schlingnatter) auf.

<i>Schmetterlinge</i>	<p>→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist die die Artengruppe der Reptilien zu betrachten.</p> <p>Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. magerere Feucht- oder Trockenstandorte, die im Plangebiet nicht vorhanden sind.</p> <p>→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.</p>
<i>Käfer</i>	<p>Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind im Plangebiet aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumansprüche (Alteichen, Wasser) grundsätzlich keine Vorkommen möglich.</p> <p>→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich</p>
<i>Pflanzen</i>	<p>Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.</p> <p>→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.</p>

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Die vorhandenen Biotopstrukturen bieten die Voraussetzungen für ein Vorkommen von Vögeln (Höhlenbrüter, Gebüschbrüter, Gebäudebrüter), Fledermäusen (Gehölzstrukturen als Jagdhabitats und Leitstrukturen, Nutzung einzelner Baumhöhlen als Quartiere), Haselmaus und Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter).

Im weiteren Verfahren soll deshalb eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen. Wie in Kap. 2.2.1 dargelegt, soll dabei auf Bestandserfassungen der Arten im Gelände verzichtet werden. Die Prüfung wird die zu erwartende zeitlich-räumliche Variabilität von Eingriffen berücksichtigen.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.